

### Hintergrund

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz – kurz BRSg – wurde beschlossen, um die betriebliche Altersvorsorge in Deutschland weiter zu verbreiten.

Die neuen gesetzlichen Anforderungen führen zum Jahreswechsel 2021/2022 zu einer Verschiebung der Beiträge in der Basisversorgung der Allianz.

Die Allianz leistet schon seit jeher mehr als den nun vom Gesetzgeber geforderten Arbeitgeberzuschuss in die betriebliche Altersvorsorge. Daran ändert sich auch nichts. Das Gesamtpaket Ihrer Allianz Versorgung bleibt unverändert: In Summe wird der gleiche Beitrag erbracht und damit bleibt auch die Leistung unverändert.

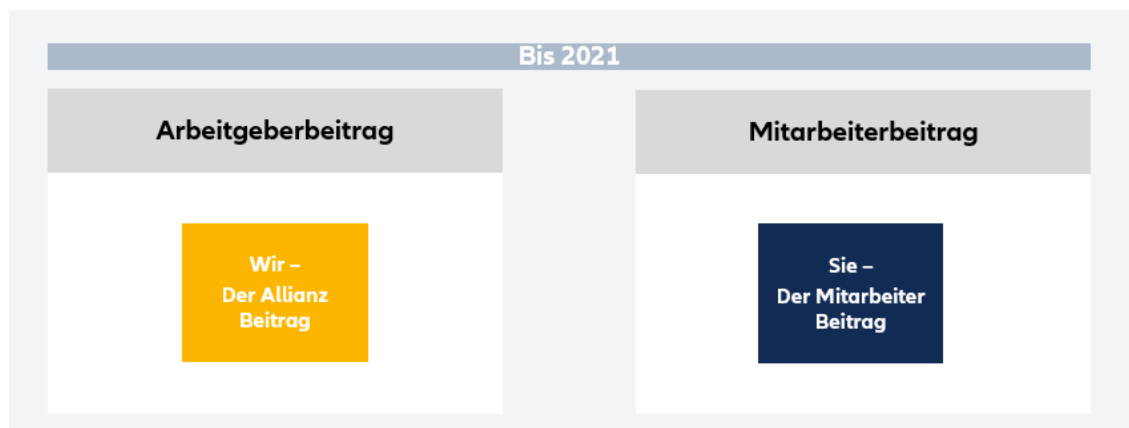
### Status Quo

Beginnend mit Ihrem ersten Arbeitstag bei der Allianz haben Sie „Meine Allianz Pension“, die betriebliche Altersvorsorge der Allianz, an Ihrer Seite.

Dahinter stecken die Bausteine:

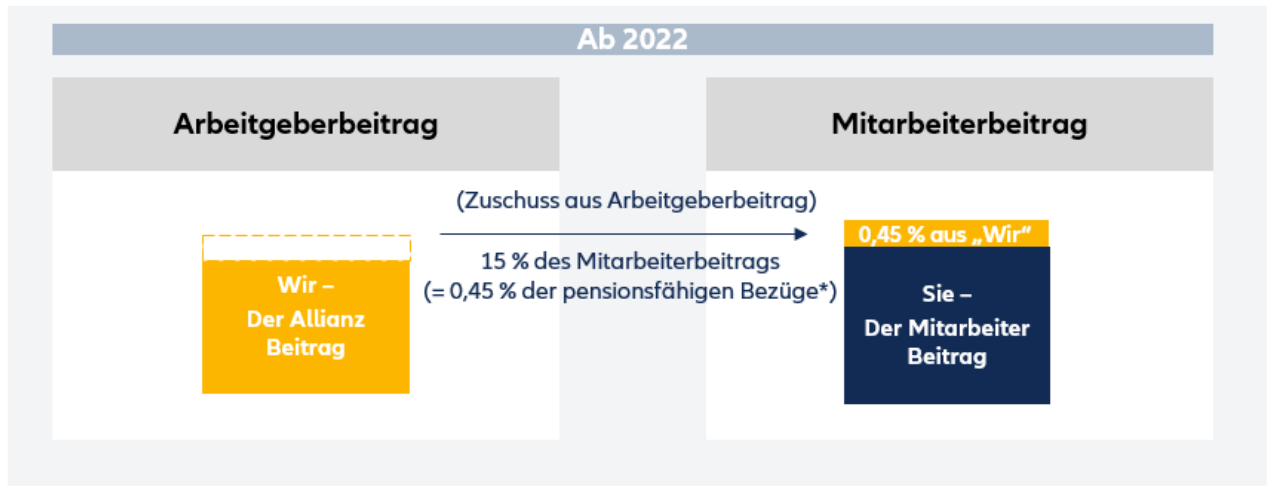
- „Wir – Der Allianz Beitrag“, der von Ihrem Arbeitgeber finanziert wird
- „Sie – Der Mitarbeiter Beitrag“, der von Ihnen finanzierte Teil

Mit „Wir – Der Allianz Beitrag“ beteiligt sich die Allianz im hohen Maße an Ihrer Altersversorgung und leistet einen monatlichen Beitrag in etwa gleicher Höhe wie Sie selbst. **Damit erfüllt die Allianz die gesetzlichen Anforderungen bei Weitem – deshalb stellt das Gesetz für die Allianz im eigentlichen Sinne keine Neuerung dar.**



Allerdings fließen die Beiträge für Ihre Versorgung in bislang unterschiedliche Durchführungswege. Um den formalen gesetzlichen Anforderungen des BRSg's zu entsprechen, werden die Einbringungen in „Meine Allianz Pension“ ab 2022 neu geordnet.

### Neuordnung Ihrer Beiträge ab 2022



\*Grundlage für den Arbeitnehmerbeitrag und entsprechen aktuell Ihrem Monatsgehalt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung (West)

Wie bisher fließen Ihre monatlichen Eigenbeiträge unverändert in „Sie – Der Mitarbeiter Beitrag“ und auch die Höhe Ihrer Einbringungen bleibt gleich.

Neu hinzu kommt ein Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 % Ihres Mitarbeiterbeitrags (entspricht 0,45 % Ihres Monatsgehalts). Dieser Zuschuss wird aus „Wir – Der Allianz Beitrag“ in „Sie – Der Mitarbeiter Beitrag“ überführt – unabhängig von einer Sozialversicherungsersparnis.

**Das bedeutet für Sie: Die Allianz leistet in Summe den gleichen Beitrag – dieser wird lediglich umverteilt. Ihre eigenen Beiträge bleiben unverändert, sie fließen weiterhin in den gleichen Versorgungsbaustein. Dadurch bleibt das Gesamtpaket Ihrer Allianz Versorgung vollumfänglich bestehen: In Summe wird der gleiche Beitrag erbracht und damit bleibt auch die Leistung unverändert.**

Gleiches gilt auch für **Wiederherstellungsbeiträge**, hier erfolgt die Umsetzung analog.

### Konkrete Beispiele für die Umsetzung

Die folgenden Beispiele dienen Ihnen zu Ihrer Orientierung, konkrete Ansprüche lassen sich daraus nicht ableiten. Alle Berechnungen basieren auf **monatlicher** Basis und auf folgenden beispielhaften Annahmen:

- Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung: 7.100,00 EUR monatlich
- Bezügequote für die pensionsfähigen Bezüge: 100 % bis zur BBG

#### Beispiel über BBG

Monatseinkommen:	7.500,00 EUR	(Quote 100 %)
Pensionsfähige Bezüge:	7.100,00 EUR	
„Sie – Der Mitarbeiter Beitrag“:	213,00 EUR	(3 % der pensionsfähigen Bezüge)
Wiederherstellungsbeitrag:	25,00 EUR	(wird individuell vereinbart)
Berechnung des Arbeitgeberzuschusses:		(„Wir – Der Allianz Beitrag“ sinkt um diesen Wert)
Aus „Sie – Der Mitarbeiter Beitrag“:	31,95 EUR	(immer 15 % des Beitrags)
Aus dem Wiederherstellungsbeitrag:	3,75 EUR	(immer 15 % des Beitrags)

#### Beispiel unter BBG

Monatseinkommen:	5.000,00 EUR	(Quote 100 %)
Pensionsfähige Bezüge:	5.000,00 EUR	
„Sie – Der Mitarbeiter Beitrag“:	150,00 EUR	(3 % der pensionsfähigen Bezüge)
Wiederherstellungsbeitrag:	25,00 EUR	(wird individuell vereinbart)
Berechnung des Arbeitgeberzuschusses:		(„Wir – Der Allianz Beitrag“ sinkt um diesen Wert)
Aus „Sie – Der Mitarbeiter Beitrag“:	22,50 EUR	(immer 15 % des Beitrags)
Aus dem Wiederherstellungsbeitrag:	3,75 EUR	(immer 15 % des Beitrags)